

# Satzung

der

## "Betti-Mederer-Stiftung"

zur Förderung der  
Evangelischen Allianz  
Nürnberg e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Betti-Mederer-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Nürnberg.

### § 2

#### Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der religiösen und mildtätigen Belange der Evangelischen Allianz Nürnberg e.V., der Deutschen Evangelischen Allianz e.V. sowie der Evangelischen Allianz angeschlossenen gemeinnützigen Gemeinden und Werke insbesondere in der Metropolregion Nürnberg.
- (2) Insbesondere wird der Zweck der Stiftung verwirklicht durch:
  - Zuwendungen an die Evangelischen Allianz Nürnberg und zu dieser gehörende Gemeinden, Werke, Institutionen und Verbände,
  - Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen an Gemeinnützige Körperschaften gem. Abs. 1, auch aus dem Stiftungskapital,
  - Schulung von Mitarbeitern von Einrichtungen im Sinne des Abs. 1,
  - Förderung der Verbreitung des Evangeliums (vormals: der christlichen Botschaft) im In- und Ausland durch Medien aller Art, insbesondere durch Druckerzeugnisse, Radio, Fernsehen, Internet,
  - diakonisch-mildtätige Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Einkünfte unter den in § 53 S. 1 Ziff. 2 AO jeweils genannten Grenzen liegen.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung unter anderem auch selbst Einrichtungen errichten, unterhalten und betreiben, die unmittelbar der Durchführung des Stiftungszwecks dienen.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auch dadurch, dass sie Mittel für die in Abs. 1 genannten Körperschaften beschafft.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 3** **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sollen einen Betrag von 1000 Euro (in Worten: eintausend Euro) nicht unterschreiten. Zuwendungen sollen ohne besondere Zweckbindungen für einzelne Aufgaben der Stiftung erfolgen.

### **§ 4** **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter wahr.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks, gegebenenfalls nur etwaigen Auflagen des jeweiligen Zuwenders entsprechend, zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. §55 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 AO gilt sinngemäß.

- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet, sofern kein Stiftungsrat berufen ist, der Vorstand.

### **§ 5** **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

### **§ 6** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder einer ihrer rechtlich selbstständigen Einrichtungen stehen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes sind durch das Stiftungsgeschäft für vier Jahre berufen.

Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands jeweils für vier Jahre auf Vorschlag des Vorstands der Evangelischen Allianz Nürnberg e.V. durch das Allianzkomitee berufen.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(2) Ein Mitglied des Vorstands kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden; als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- Verhaltensweisen, die dem Zwecke der Stiftung zuwider laufen,
- Verhaltensweisen, die die Stiftung selbst schädigen.

Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsvorstand. Dem abzubrufenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach den Maßgaben des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Erarbeitung eines Vorschlages über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit der Stiftung an das Allianzkomitee der Evangelischen Allianz Nürnberg e.V.,
4. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
5. Aufstellung eines Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
6. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsaufsicht.

(3) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei telefonischer Beschlussfassung oder

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands zum jeweiligen Verfahren erforderlich.

- (4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden sind.

## **§ 9** **Stiftungsrat**

- (1) Der Vorstand kann einen Stiftungsrat mit mindestens drei, jedoch höchstens sechs Mitgliedern bestellen. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 10** **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Nach Bestellung hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Förderung des Ansehens der Stiftung in der Öffentlichkeit und Bekanntmachung des Stiftungszwecks,
  2. auf Vorschlag des Vorstandes Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. Beschlussfassung über die Jahres- und Vermögensrechnung,
  4. Mitwirkung bei Änderungen der Stiftungssatzung.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11** **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss auf- und festzustellen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Dieser Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem sonst zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten zu testieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Vorstand dies aus berechtigtem Interesse beschließt. Der Jahresabschluss sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind unaufgefordert der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 12** **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Die ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Stiftung müssen bei Satzungsänderungen in jedem Fall gewahrt bleiben.
- (3) Alle Satzungsänderungsbeschlüsse werden erst nach Zustimmung des Stiftungsrates, sofern bestellt, die dieser mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen muss, und nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

## **§ 13** **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14** **Änderung des Zweckes, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftung wird auf Dauer errichtet.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsrates, sofern dieser bestellt ist. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

Im Falle von Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Allianz Nürnberg e.V. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

- (4) Falls die Rechtsform der Stiftung oder die ihrer rechtlich selbstständigen Einrichtungen durch Änderung der Gesetzgebung entfällt, soll das Stiftungsvermögen so in eine andere Rechtsform eingebracht werden, dass es weiterhin dem Stiftungszweck dient.

## **§ 15** **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll der Inhalt der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.
- (2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.